

Luzern, 1. Januar 2026

Spezifische Förderbedingungen thermische Solaranlage

Bitte beachten Sie zudem die [allgemeinen Förderbedingungen](#).

1. Es gelten die aktuellen spezifischen Förderbedingungen für thermische Solaranlagen gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Luzern.
2. Gefördert werden Neuanlagen oder Anlagenerweiterungen (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoranlage) auf bestehenden Gebäuden. Kollektoranlagen, die zur Erfüllung des Energiegesetztes im Rahmen eines Neubaus installiert werden, sind nicht förderfähig.
3. Förderberechtigt sind nur Anlagen mit aktiver Anlagenüberwachung gemäss Punkt 6
4. In Abweichung von den kantonalen spezifischen Förderbedingungen (Punkt 6), wird die Wärmeerzeugung für gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Prozesse individuell beurteilt.
5. Der Förderbeitrag wird nach Aufschaltung auf das Webportal und Funktion der Anlage ausbezahlt.
6. Anforderungen an die aktive Anlagenüberwachung
 - Die Anlagenüberwachung muss auf einem Webportal aufgeschaltet sein, auf dem der Kunde oder der Installateur den Ertrag der Anlage sehen können.
 - Auf dem Webportal werden der aktuelle Ertrag der Anlage und mindestens Monats- und Jahresstatistiken angezeigt.
 - Wenn auf der Anlage ein Fehler auftritt, wird der Kunde und der Installateur automatisch informiert (z.B: per E-Mail).
7. Die aktive Anlagenüberwachung wird gefördert bei
 - Neuanlagen auf bestehenden Gebäude oder Neubau,
 - Anlagenerweiterungen,
 - Ersatz bestehender Solarkollektoranlagen
 - Nachrüstung einer bestehenden Anlage